

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Circet Deutschland Gruppe

### A. Geltungsbereich und Anwendung der AEB

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Bestellungen und Beauftragungen durch die Circet Deutschland SE oder ein Konzernunternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG (nachfolgend „Besteller“ genannt) bei ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Lieferant“ genannt) über den Einkauf von Waren, die Anmietung von beweglichen Gegenständen sowie die Beauftragung von Dienst- und Werkleistungen, die keine Bauleistungen im Sinne der §§ 650a ff. BGB bzw. der VOB/B sind. Die AEB gelten ausschließlich im unternehmerischen Verkehr gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- (2) Soweit der Besteller und der Lieferant eine Rahmenvereinbarung geschlossen haben, die die Geltung dieser AEB vorsieht, sind auch alle mit dem Besteller im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen berechtigt, auf Grundlage dieser AEB Einzelaufträge zu erteilen. Der Vertrag kommt in diesem Fall durch den jeweiligen Einzelabruf direkt zwischen dem beauftragenden verbundenen Unternehmen und dem Lieferanten zustande.
- (3) Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Lieferanten sowie andere in diesen AEB oder der Bestellung nicht genannte Dokumente finden keine Anwendung, auch wenn darauf vom Lieferanten Bezug genommen wurde und der Besteller diesen nicht gesondert widersprochen hat. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller Leistungen des Lieferanten entgegennimmt oder abnimmt, ohne diese Bedingungen ausdrücklich abzulehnen.
- (4) Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Der Besteller ist berechtigt, bei zukünftigen Bestellungen auf eine jeweils aktualisierte Fassung der AEB Bezug zu nehmen. In diesem Fall gilt die neue Fassung nur für die ab diesem Zeitpunkt getätigten Beauftragungen.
- (5) Rechtsverbindliche Bestellungen, Aufträge, Nachträge oder sonstige vertragswesentliche Willenserklärungen dürfen ausschließlich durch die mit dem Einkauf oder dem Partnermanagement betrauten Stellen des Bestellers erteilt werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail).
- (6) Der Besteller behält sich das Recht vor, Änderungen dieser AEB vorzunehmen, die weder diesen Absatz noch die Hauptleistungspflichten berühren und nicht einem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen. Der Besteller informiert den Lieferanten vorab mindestens in

Textform über die geplanten Änderungen. Widerspricht der Lieferant den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von 6 Wochen, gelten diese als angenommen. Der Besteller informiert den Lieferanten mindestens in Textform über die Bedingungen unter denen die Änderungen als akzeptiert gelten.

- (7) Diese AEB sind modular aufgebaut. Abschnitt B enthält allgemeine Bedingungen, die für alle Vertragsarten gelten, die in diesen AEB genannt sind. Abschnitt C regelt ergänzende Bedingungen speziell für Dienst- und Werkverträge. Abschnitt D regelt ergänzende Bedingungen speziell für die Anmietung von Sachen. Soweit die speziellen Bedingungen (C und D) Regelungen enthalten, die von den Allgemeinen Bedingungen (B) abweichen, haben die speziellen Bedingungen für den jeweiligen Vertragsgegenstand Vorrang. Bei gemischten Verträgen finden die jeweiligen Abschnitte für die abtrennbaren Leistungsteile entsprechend Anwendung. Ist eine Trennung nicht möglich, gelten die Regelungen des Schwerpunkts der Leistung.
- (8) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsunterlagen gilt folgende Rangfolge:
  1. die individuelle Bestellung bzw. der Einzelvertrag (inklusive Leistungsbeschreibungen und spezifischer Anlagen),
  2. eine etwaige Rahmenvereinbarung zwischen Besteller und Lieferant,
  3. diese AEB,
  4. die gesetzlichen Vorschriften,
  5. Code of Conduct,
  6. Rechnungshinweise in EU-Amtssprachen Reverse Charge Regelung,
  7. RL Datenschutzerklärung,
  8. Anti-Korruptionsrichtlinie,
  9. Sustainable Purchasing Policy, sofern diese zur Verfügung gestellt wurde.

### B. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Vertragsschluss

- (1) Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind für den Besteller unentgeltlich. Sie sind verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als freibleibend oder unverbindlich gekennzeichnet sind. Soweit keine andere Bindefrist vereinbart ist, hält sich der Lieferant an sein Angebot für die Dauer von mindestens 4 Wochen ab Zugang beim Besteller gebunden. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung genau an die Anfrage des Bestellers zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (2) Nur schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail, elektronische Bestellsysteme) erteilte Bestellungen sind verbindlich.

Mündliche Vereinbarungen oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Besteller in Textform.

- (3) Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen ab Zugang schriftlich oder in Textform zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen. Eine abweichende oder verspätete Annahme der Bestellung gilt als neues Angebot und muss vom Besteller ausdrücklich angenommen werden.
- (4) Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen an dem Liefer- oder Leistungsgegenstand verlangen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie Liefterminen, werden die Parteien eine angemessene einvernehmliche Regelung treffen.

## 2. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise oder Höchstpreise (sofern eine Rahmenvereinbarung besteht). Sie verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Preise, Abrechnungen und Zahlungen erfolgen in der in der Bestellung angegebenen Währung. Die Preise beinhalten alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport, Versicherung bis zum Erfüllungsort, Zölle), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Lieferant trägt das alleinige Risiko für Kostensteigerungen jeglicher Art (z.B. durch Währungsschwankungen, Änderungen von Rohstoffpreisen oder Lohnkosten). Nachforderungen sind ausgeschlossen.
- (2) Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten werden, vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung, nicht gesondert vergütet.
- (3) Rechnungen sind – nach vertragsgemäßer Leistungserbringung – separat (nicht der Sendung beigefügt) elektronisch als PDF per E-Mail an die zentrale Rechnungseingangsadresse [Eingangsrechnung@circet.de](mailto:Eingangsrechnung@circet.de) (bzw. die in der Bestellung genannte E-Mail-Adresse) zu senden. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Rechnungen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und der Abgabenordnung (AO) auszustellen. Jede Rechnung muss sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten, darunter insbesondere:
  - a) Vollständiger Name und Anschrift des AN sowie des AG
  - b) Lieferadresse
  - c) Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des AN
  - d) Rechnungsdatum und eine eindeutige Rechnungsnummer
  - e) Leistungszeitraum

- f) Menge und Art der gelieferten Produkte oder Umfang der erbrachten Leistungen
- g) Nettobetrag der Leistungen
- h) Anzuwendender Umsatzsteuersatz sowie der Umsatzsteuerbetrag
- i) Gesamtbetrag der Rechnung
- j) Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft gemäß §13b UStG, sofern anwendbar.

Jede Rechnung muss zudem zwingend die angegebene Bestellnummer sowie den benannten Leistungsempfänger enthalten.

- **Leistungsempfänger:**  
[Vertragspartner der Circet Deutschland Gruppe Anschrift]
- **Bestellnummer:**  
gemäß Einzelbeauftragungen

Rechnungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden vom Besteller nicht anerkannt und zurückgewiesen; sie begründen keine Fälligkeit, sodass kein Zahlungsverzug eintritt.

- (4) Soweit Lieferungen oder Leistungen nicht zu einem Pauschalpreis abgerechnet werden, sind der Rechnung prüffähige Nachweise (z.B. Zeitnachweise) beizufügen.
- (5) Teilrechnungen sind nicht zulässig, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- (6) Berechnet der Lieferant dem Besteller unberechtigterweise Umsatzsteuer, hat der Lieferant alle zu viel bezahlten Beträge sowie alle damit verbundenen Zinsen, Strafen und Kosten innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung an den Besteller zurückzuzahlen.
- (7) Sofern in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach Rechnungseingang:
  - innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto, oder
  - innerhalb von 30 Kalendertagen netto.

Der Skontoabzug ist unabhängig davon zulässig, ob der AN gegenüber dem AG noch weitere Forderungen hat oder geltend macht. Er erfolgt auf den gesamten Rechnungsbetrag, einschließlich etwaiger in der Rechnung enthaltener Neben- oder Zusatzkosten.

Ein Skontoabzug bleibt auch in den Fällen zulässig, in denen der Besteller lediglich Teile der Leistung beanstandet oder prüft; ausgeschlossen ist der Skontoabzug nur dann, wenn die gesamte Leistung des Lieferanten berechtigt zurückgewiesen wird.
- (8) Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger und mangelfreier Leistungserbringung (bzw. Abnahme, sofern vereinbart) und Eingang der erforderlichen Dokumentation. Bei verfrühter Lieferung beginnt die Frist frhestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
- (9) Die Zahlung erfolgt per Überweisung. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag am letzten Tag der Frist beim Kreditinstitut des Bestellers eingeht.

- (10) Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie der ordnungsgemäßen Lieferung und Leistung. Sie bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß oder der Rechnung als preislich und rechnerisch korrekt.
- (11) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller im gesetzlichen Umfang zu.
- (12) Sofern zwischen den Parteien vereinbart, erfolgt die Abrechnung der Lieferungen und Leistungen im Wege des Gutschriftenverfahrens (Gutschrift durch den Besteller). In diesem Fall entfällt die Pflicht des Lieferanten zur Rechnungsstellung. Der Lieferant hat dem Besteller alle für die Gutschriftenstellung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Widerspricht der Lieferant der Gutschrift nicht unverzüglich, gilt diese als akzeptiert.

### 3. Termine, Fristen und Verzug

- (1) Die in der Bestellung vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung ist der Eingang der Ware bzw. die Erbringung der Leistung am vereinbarten Erfüllungsort.
- (2) Erkennt der Lieferant, dass er vereinbarte Termine nicht einhalten kann, oder wird ihm dies erkennbar, hat er den Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform zu informieren. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Termins bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ein vom Lieferanten im Falle des Verzugs genannter neuer Liefertermin gilt als Fixtermin im Sinne des § 376 HGB, unabhängig davon, ob er ausdrücklich als solcher bezeichnet wurde.
- (4) Befindet sich der Lieferant in Verzug, ist der Besteller berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Netto-gesamtauftragswertes pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-gesamtauftragswertes der zu spät gelieferten Ware bzw. zu spät erbrachten Leistung. Der Besteller ist darüber hinaus berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadensersatzes bleibt davon ausdrücklich unberührt. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Der Besteller ist berechtigt vereinbarte Vertragsstrafen bis zur Schlusszahlung geltend machen, auch wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.
- (6) Vor dem Liefer- bzw. Leistungsterminen ist der Besteller zur Annahme nicht verpflichtet.
- (7) Im Falle des Verzugs finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### 4. Lieferung, Gefahrübergang, Eigentum

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die in der Bestellung genannte Versandanschrift oder Verwendungsstelle.
- (2) Jeder Lieferung ist zwingend ein Lieferschein beizufügen, der Bestellnummer, Artikelbezeichnung, Menge und Datum enthält.
- (3) Teillieferungen oder -leistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen auf Wunsch des Bestellers am Erfüllungsort unverzüglich nach der Übergabe zurückzunehmen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Besteller berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.
- (5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware trägt der Lieferant bis zur Übergabe am vereinbarten Erfüllungsort (bzw. bis zur Abnahme, sofern eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist). Dies gilt auch dann, wenn der Besteller die Frachtkosten trägt oder die Versendung selbst veranlasst.
- (6) Das Eigentum an der Ware geht grundsätzlich mit Übergabe auf den Besteller über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen. Zulässig ist ausschließlich der einfache Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung der betreffenden Lieferung.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, die Einhaltung der geschuldeten Menge, Art und Qualität sowie die Mangelfreiheit der Ware unmittelbar vor Versand zu überprüfen (Warenausgangskontrolle). Er hat hierbei festgestellte Defizite oder Mängel dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Diese Pflicht besteht unabhängig von etwaigen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Bestellers.

### 5. Außenwirtschaft, Exportvorschriften

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung anzuwendenden nationalen und internationalen Außenwirtschafts- und Zollvorschriften zu beachten. Hierbei sind insbesondere die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) sowie der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in ihrer jeweils gültigen Fassung strikt zu beachten. Er wird insbesondere alle notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf eigene Kosten einholen.
- (2) Über die genannten Regelungen hinaus trägt der Lieferant die alleinige Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher weiterer Aus- und Einfuhrbestimmungen sowie Zollvorschriften, die für die Lieferung an den vereinbarten Bestimmungsort relevant sind. Der Lieferant stellt sicher, dass alle für die Aus- oder Einfuhr erforderlichen Genehmigungen und Dokumente rechtzeitig vorliegen.

- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller alle Informationen und Daten (z.B. Statistische Warennummern, Ursprungsland, ECCN) schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt.
- (4) Soweit der Lieferant Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezieht, garantiert er, dass diese aus sicheren Quellen stammen und unter Einhaltung exportrechtlicher Vorschriften des Herstellungs- oder Versandungslandes exportiert wurden.

## 6. Gewährleistung und Mängelhaftung

- (1) Soweit in diesen AEB nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Zur vereinbarten Beschaffenheit gehört insbesondere, dass die Lieferungen den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Normen am Erfüllungsort, sowie den vom Besteller vorgegebenen Spezifikationen und sonstigen Leistungsbeschreibungen vollständig entsprechen und für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung uneingeschränkt geeignet sind.
- (3) Findet auf den Vertrag Kaufrecht Anwendung, stehen dem Besteller in Abweichung von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern gesetzliche Vorschriften keine längeren Fristen vorsehen. Sie beginnt mit der vollständigen Ablieferung am Erfüllungsort bzw., sofern eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist, mit der Abnahme.
- (5) Für Teile, die im Rahmen der Nacherfüllung repariert oder ausgetauscht wurden, beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Nacherfüllung neu zu laufen.
- (6) Bei Mängeln stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu. Das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) liegt beim Besteller. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht nach, verweigert er die Nacherfüllung, unternimmt er innerhalb der Frist keinen Nacherfüllungsversuch oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen (Selbstvornahme) oder durch Dritte beseitigen zu lassen (Ersatzvornahme), ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch vor. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, Rücktritt oder Minderung, bleiben unberührt.
- (7) Die Nacherfüllung ist am bestimmungsgemäßen Belegheitsort der Sache zu erbringen. Verweigert der Lieferant die Nacherfüllung am bestimmungsgemäßen Belegheitsort, erfolgt die Rücksendung nach den gesetzlichen Bestimmungen auf seine Kosten und Gefahr.
- (8) Solange der Lieferant seinen Nacherfüllungspflichten nicht nachkommt, ist der Besteller berechtigt, Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten. Der Einbehalt darf mindestens das Doppelte der voraussichtlichen Kosten für die Beseitigung des Mangels betragen.
- (9) Der Besteller ist unabhängig davon berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, oder wenn der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- (10) Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die dem Besteller durch Mängel, Verzug oder sonstige Pflichtverletzungen entstehen. Dies umfasst auch die Kosten für notwendige Deckungsgeschäfte (Ersatzbeschaffung bei Dritten), soweit der Lieferant die Leistung nicht vertragsgemäß erbringt.
- (11) Der Lieferant stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus Sach- oder Rechtsmängeln oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten resultieren. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Erstattung der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung.
- (12) Der Lieferant tritt dem Besteller bereits jetzt sicherungshalber sämtliche Mängel-, Schadensersatz- und Garantieansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten, Hersteller oder Nachunternehmer aus Anlass des Mangels zu stehen. Der Besteller nimmt die Abtretung an. Der Lieferant bleibt zur Geltendmachung dieser Ansprüche ermächtigt, solange er seinen Nacherfüllungsverpflichtungen gegenüber dem Besteller ordnungsgemäß nachkommt. Die eigene Haftung des Lieferanten bleibt durch diese Abtretung unberührt. Der Besteller ist nicht verpflichtet, vorrangig die abgetretenen Ansprüche geltend zu machen.
- (13) Tritt bei gleichartigen Liefergegenständen derselbe Mangel gehäuft auf (Serienfehler), ist der Besteller berechtigt, die gesamte Liefercharge als mängelhaft zurückzuweisen und die gesetzlichen Mängelrechte für die gesamte Charge geltend zu machen, ohne dass es einer Prüfung jedes einzelnen Liefergegenstandes bedarf. Ein Serienfehler wird vermutet, wenn eine Fehlerquote von 5 % (bei Stichproben oder der Gesamtlieferung) überschritten wird. Der Lieferant trägt in diesem Fall auch die Kosten für notwendige Untersuchungen und Analysen zur Feststellung des Umfangs des Serienfehlers.

- (14) Ein Verschulden seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Lieferanten hat sich der Lieferant wie eigenes Verschulden zurechnen zu lassen.

## 7. Mängeluntersuchung und Rügepflicht

- (1) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 377 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Bestellers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind.
- (2) Für offene Mängel beträgt die Rügefrist 10 Werkstage ab Wareneingang. Für verdeckte Mängel, die erst später erkannt werden, beginnt die Frist von 10 Werktagen ab Entdeckung des Mangels.
- (3) Bei größeren Liefermengen ist der Besteller berechtigt, die Prüfung auf repräsentative Stichproben zu beschränken. Ergeben die Stichproben Mängel, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl die gesamte Lieferung zurückzuweisen oder jeden einzelnen Artikel auf Kosten des Lieferanten zu prüfen.

## 8. Abnahme

- (1) Eine förmliche Abnahme findet nur statt, soweit es sich um Werkleistungen handelt oder dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- (2) Die Abnahme muss stets schriftlich oder in Textform durch ein Abnahmeprotokoll erfolgen. Fiktive Abnahmen (z.B. durch bloßen Zeitablauf) sowie konkludente Abnahmen (z.B. durch Ingebrauchnahme oder Zahlung) sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Bei der Abnahme behält sich der Besteller die Geltendmachung von Mängelansprüchen für alle ihm bekannten Mängel vor, auch wenn dieser Vorbehalt nicht ausdrücklich im Abnahmeprotokoll vermerkt ist.

## 9. Produkthaftung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten –

soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- (3) Soweit der Lieferant Waren liefert, für die ein Produkthaftungsrisiko besteht, verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000 EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) pro Personenschaden / Sachschaden zu unterhalten. Der Lieferant hat dem Besteller auf Verlangen eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen.

## 10. Nutzungsrechte und Schutzrechte Dritter

- (1) Soweit die Lieferungen oder Leistungen urheberrechtlich geschützt sind oder gewerbliche Schutzrechte bestehen, räumt der Lieferant dem Besteller hieran Nutzungsrechte ein. Für Ergebnisse, die individuell für den Besteller erstellt wurden (Individualleistungen), erhält der Besteller das ausschließliche, übertragbare, sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht. An Standardprodukten erhält der Besteller ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gelten die eingeräumten Rechte weltweit und zeitlich sowie inhaltlich unbegrenzt.
- (2) Bei der individuellen Entwicklung von Software sowie Anpassungen an Standardsoftware erfolgt die Einräumung der Nutzungsrechte bereits mit der Lieferung bzw. Übergabe. Die Rechteeinräumung erstreckt sich sowohl auf den Objektcode als auch auf den dazugehörigen Quellcode inklusive der Entwicklungsdokumentation. Der Lieferant ist verpflichtet, den Quellcode nebst Dokumentation spätestens bei Abnahme an den Besteller zu übergeben.
- (3) Der Lieferant versichert, dass er bei Verwendung von Open Source Software (OSS), im Sinne der Definition der Open Source Initiative (OSI), sämtliche Lizenzbedingungen der verwendeten OSS-Komponenten – insbesondere auch die Lizenzpflichten bei der Weitergabe der Software – einhält. Soweit OSS Bestandteil der Lieferung ist, hat der Lieferant dem Besteller rechtzeitig vor Lieferung eine vollständige Liste aller verwendeten OSS-Komponenten („Software Bill of Materials“ / SBOM) sowie die dazugehörigen Lizenztexte schriftlich oder in Textform zu übermitteln.
- (4) Der Lieferant garantiert, dass die Lieferungen und Leistungen sowie deren vertragsgemäße Nutzung durch den Besteller keine Schutzrechte Dritter verletzen. Er versichert ferner, dass ihm keine Rechte Dritter bekannt sind, die der vertraglich vereinbarten Nutzung entgegenstehen könnten.
- (5) Der Lieferant stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die wegen einer Verletzung von Schutzrechten gegen den Besteller geltend gemacht werden, auf erstes Anfordern frei. Diese Freistellung umfasst auch die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung.

- (6) Unterlässt der Lieferant eine Rechtsverletzung trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht, beispielsweise indem er die notwendigen Rechte beim Rechteinhaber beschafft oder die Leistung so modifiziert, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden, dies aber für den Besteller unter Berücksichtigung seiner Interessen und des Einsatzzweckes zumutbar bleibt, so ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten, Minderung des Kaufpreises bzw. des Lizenzentgelts oder Schadensersatz zu verlangen.

## 11. Referenznennung und Werbung

- (1) Der Lieferant darf den Besteller nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung als Referenz nennen oder mit der Geschäftsbeziehung werben.
- (2) Eine einmal erteilte Zustimmung ist durch den Besteller jederzeit ohne Angabe von Gründen widerruflich.

## 12. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht für Geldforderungen gemäß § 354a HGB.
- (2) Der Besteller ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie einzelne Forderungen ohne Zustimmung des Lieferanten an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG abzutreten.
- (3) Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 13. Einsatz von Dritten

- (1) Der Einsatz von Nachunternehmern durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- (2) Keine zustimmungspflichtigen Nachunternehmer im Sinne dieser Regelung sind Dritte, die lediglich Zulieferleistungen erbringen (z.B. Lieferung von Rohstoffen, Standardwaren oder Komponenten) oder bloße Hilfsdienste leisten, die nicht unmittelbar einen Teil der vertraglich geschuldeten Hauptleistung darstellen.
- (3) Der Lieferant haftet für das Verschulden seiner Nachunternehmer wie für eigenes Verschulden (§ 278 BGB).

## 14. Ersatzteile

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die gelieferten Produkte für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der letzten Lieferung zu marktüblichen Konditionen und Preisen vorzuhalten.
- (2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen oder Liefergegenständen einzustellen, so hat er dies dem Besteller unverzüglich, mindestens jedoch 6 Monate vor der Einstellung, schriftlich mitzuteilen. Der Besteller

hat in diesem Fall das Recht, eine letzte Bestellung zur Deckung seines Bedarfs zu tätigen.

## 15. Abwerbeverbot und Kundenschutz

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages sowie für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dessen Beendigung keine Mitarbeiter des Bestellers, die maßgeblich an der Zusammenarbeit beteiligt waren, aktiv abzuwerben.
- (2) Soweit der Lieferant im Rahmen der Leistungserbringung Kontakt zu Kunden des Bestellers hat verpflichtet er sich, während der Laufzeit des Vertrages sowie für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dessen Beendigung keine direkten Geschäfte mit diesem Kunden zu tätigen, die die Erbringung von Leistungen oder Lieferungen zum Gegenstand haben, die mit den vertragsgegenständlichen Leistungen oder Lieferungen des Bestellers identisch oder im Wesentlichen vergleichbar sind und den Besteller dabei umgehen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde von sich den Kontakt aufnimmt oder es sich um öffentlichen Auftrag im Rahmen eines Vergabeverfahrens handelt.

## 16. Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen, bzw. zur Vertraulichkeit aller wirtschaftlichen, technologischen, wissenschaftlichen, patentrechtlichen und anderen internen Informationen der Vertragsparteien bezüglich Geschäftsstrategien, Schutzrechten, Entwicklung, Produktion, Bauvorhaben und Verwendung von Preisvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, die bereits mitgeteilt wurden oder während der Laufzeit dieses Vertrags mitgeteilt werden.
- (2) Diese Verpflichtung gilt auch noch für 2 Jahre nach Vertragsende. Der Inhalt dieses Vertrages darf weder ganz noch auszugsweise, schriftlich oder mündlich Dritten zugänglich gemacht werden. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt eine Vertragsverletzung dar, welche zur vertraglichen Haftung der fehlbaren Partei führt.
- (3) Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen sind solche Informationen einer Vertragspartei,
- die sich schon vor Übergabe durch diese Vertragspartei im Besitz der jeweils anderen Vertragspartei befanden,
  - die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits öffentlich bekannt waren,
  - die nach ihrer Übergabe durch Veröffentlichung oder in sonstiger Weise allgemein bekannt werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Verletzung der in dem vorliegendem Vertrag geregelten Geheimhaltungsverpflichtung durch eine der Vertragsparteien,
  - deren Veröffentlichung, Weitergabe oder Nutzung aufgrund Gesetzes, behördlicher Anordnung oder für ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist.

- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), strikt einzuhalten. Personenbezogene Daten, die der Lieferant im Rahmen der Vertragsdurchführung erhält oder verarbeitet, dürfen ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrages verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, sofern hierfür eine rechtliche Grundlage besteht oder der Besteller ausdrücklich zugestimmt hat. Der Lieferant stellt sicher, dass alle betroffenen Personen gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO ordnungsgemäß über die Datenverarbeitung informiert werden, soweit ihn diese Pflicht trifft.
- (5) Soweit der Lieferant personenbezogene Daten weisungsgebunden im Auftrag des Bestellers im Sinne von Art. 28 DSGVO verarbeitet, werden die Parteien hierüber einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) nach den Vorgaben des Bestellers schließen.
- (6) Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, seine Mitarbeiter und etwaig eingesetzte Nachunternehmer gleichermaßen zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Pflichten zu verpflichten und entsprechende Nachweise auf Verlangen des Bestellers vorzulegen. Der Lieferant stellt sicher, dass technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) zum Schutz personenbezogener Daten eingehalten werden. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Verpflichtungen stellen eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

## 17. Compliance

- (1) Der Lieferant garantiert, seinen Arbeitnehmern Mindestlohn gem. MiLoG zu zahlen sowie die Vorschriften des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) einzuhalten. Diese Garantien gelten auch für ggf. vom Lieferanten eingesetzte Nachunternehmer. Der Lieferant stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit den genannten Gesetzen und Vorschriften frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen.
- (2) Der Lieferant legt dem Besteller auf Anforderung binnen 5 Werktagen Nachweise gem. § 17 MiLoG sowie der Einhaltung des AEntG vor. Der Besteller hat das Recht auf Einsichtnahme in anonymisierte Gehalts- und Lohnlisten des Lieferanten sowie ggf. von ihm eingesetzter Nachunternehmer.
- (3) Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz sämtlicher Kosten einer Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer des Lieferanten und ggf. von ihm eingesetzter Nachunternehmer aufgrund des MiLoG oder AEntG sowie Kosten aufgrund von Verstößen gegen das MiLoG oder AEntG verpflichtet.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäsche- und

Korruptionsbekämpfung sowie die beim Besteller geltende Anti-Korruptionsrichtlinie in ihrer jeweils aktuellen Fassung strikt einzuhalten. Dies umfasst insbesondere das Verbot, Beschäftigten des Bestellers oder verbundenen Unternehmen, deren Angehörigen oder sonstigen für den Besteller tätigen Personen geldwerte Vorteile, Geschenke, Einladungen oder sonstige Zuwendungen anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder entgegenzunehmen, die geeignet sind, geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen oder den Anschein einer unzulässigen Einflussnahme zu erwecken.

- (5) Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, seine Mitarbeiter und ggf. eingesetzten Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten und sicherzustellen, dass diese die Compliance-Vorgaben kennen und beachten. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.
- (6) Bei Verstößen des Lieferanten oder ggf. von ihm eingesetzter Nachunternehmer gegen Vorschriften des MiLoG, des AEntG, Anti-Korruption, Datenschutz oder den vorbenannten Regelungen ist der Besteller zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

## 18. Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formvertrages.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Soweit Vertragsunterlagen in einer anderen Sprache bereitgestellt werden, ist bei Auslegungszweifeln oder Widersprüchen ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## C. Besondere Bestimmungen für Werk- und Dienstleistungen

### 1. Allgemeines und Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts C gelten ergänzend zu Abschnitt B ergänzend speziell für Verträge, deren Schwerpunkt in der Erbringung von Dienstleistungen, Beratungsleistungen, Montage-, Wartungs- oder

Reparaturarbeiten oder der Erstellung von Werken (die keine Werklieferungsverträge sind) liegt. Nicht unter diesen Abschnitt fallen Verträge über die Arbeitnehmerüberlassung (Einsatz von Leiharbeitern). Für diese gelten gesonderte vertragliche Vereinbarungen.

## 2. Art und Umfang der Leistungserbringung

- (1) Bei Werkverträgen schuldet der Lieferant die Herbeiführung des vertraglich vereinbarten Erfolges (Werkfolg) und die Übergabe des mangelfreien Werkes. Bei Dienstverträgen schuldet der Lieferant ein Tätigwerden in der vertraglich vereinbarten Art und Weise und im vereinbarten Umfang.
- (2) Der Lieferant erbringt seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und nach dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft. Er garantiert, dass das eingesetzte Personal über die für die Leistungserbringung erforderliche Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung verfügt.
- (3) Der Lieferant ist für die Art und Weise der Leistungserbringung allein verantwortlich. Er bestimmt – soweit nicht anders vereinbart – Arbeitszeit, Arbeitsort und die konkrete Vorgehensweise in eigener Regie.
- (4) Der Lieferant erbringt die Leistungen grundsätzlich unter Einsatz eigener Arbeitsmittel, Werkzeuge und sonstiger Betriebsmittel. Eine Nutzung von Betriebsmitteln des Bestellers ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- (5) Soweit für die Leistungserbringung oder die spätere Nutzung der Ergebnisse relevant, schuldet der Lieferant eine vollständige, verständliche und in deutscher Sprache abgefasste Dokumentation. Diese ist Teil der Hauptleistung.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller auf Verlangen jederzeit unentgeltlich über den aktuellen Stand und den Verlauf der Leistungserbringung Auskunft zu geben. Dies beinhaltet insbesondere Informationen zum Fertigstellungsgrad sowie zu etwaigen Risiken oder absehbaren Verzögerungen.

## 3. Personal des Lieferanten und Weisungsfreiheit

- (1) Der Lieferant hat die Leistungen eigenständig und in eigener Verantwortung auszuführen. Eine Erteilung von Weisungen durch den Besteller findet grundsätzlich nicht statt. Der Lieferant hat jedoch zulässige Weisungen zu beachten, die zur Erreichung des Zwecks der Beauftragung erforderlich sind. Handelt es sich beim Lieferanten um eine natürliche Person, erklärt dieser, rechtlich und wirtschaftlich selbstständig zu sein und auch für andere Auftraggeber in einem erheblichen Umfang tätig zu sein. Der Lieferant wird entsprechende Änderungen unverzüglich anzeigen und auf Verlangen des Bestellers an einem Statusfeststellungsverfahren mitwirken.

- (2) Der Einsatz von Nachunternehmern, freien Mitarbeitern (Freelancern) sowie Leiharbeitnehmern ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.
- (3) Im Falle des Einsatzes von Leiharbeitnehmern garantiert der Lieferant das Vorliegen einer gültigen Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) sowie die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des AÜG, insbesondere hinsichtlich der zulässigen Höchstüberlassungsdauer. Der Lieferant sichert zudem zu, dass alle von ihm oder beauftragten Dritten eingesetzten Arbeitskräfte über die erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen verfügen. Er stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen, Bußgeldern und Kosten frei, die aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtung oder dem Fehlen erforderlicher Genehmigungen resultieren.
- (4) Der Lieferant stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass seine eingesetzten Mitarbeiter im Betrieb des Bestellers jederzeit zweifelsfrei als Fremdpersonal erkennbar sind (z.B. durch Tragen von Unternehmensausweisen oder entsprechender Arbeitskleidung).
- (5) Der Lieferant ist in der Wahl des Arbeitsortes grundsätzlich frei. Soweit es jedoch für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich ist oder vom Besteller aus sachlichem Grund verlangt wird, hat der Lieferant die Leistungen in den Räumlichkeiten des Bestellers oder am vereinbarten Projektort zu erbringen.
- (6) Soweit der Lieferant Leistungen auf dem Betriebsgelände des Bestellers oder an anderen vom Besteller vorgegebenen Einsatzorten erbringt, hat er sicherzustellen, dass sich sein eingesetztes Personal sowie beauftragte Dritte vor Aufnahme der Tätigkeit über die am jeweiligen Einsatzort geltenden Sicherheits-, Umwelt-, Brandschutz- und Arbeitsschutzzvorschriften sowie die Hausordnung informieren und diese strikt einhalten. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen.
- (7) Der Besteller ist berechtigt, den Austausch von Mitarbeitern des Lieferanten zu verlangen, wenn diese wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstößen, die erforderliche Qualifikation nicht aufweisen oder die Zusammenarbeit nachhaltig stören. Der Lieferant hat in diesem Fall unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die durch den Austausch entstehenden Kosten (z.B. Einarbeitung) trägt der Lieferant.
- (8) Die Ansprechpartner von Besteller und Lieferant werden jeweils separat vor Leistungserbringung benannt. Änderungen der Ansprechpartner sind der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

## 4. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- (1) Der Besteller wird den Lieferanten bei der Leistungserbringung unterstützen, soweit dies vertraglich vereinbart oder für die Durchführung zwingend erforderlich ist.
- (2) Der Lieferant hat auf erforderliche Mitwirkungsleistungen insbesondere vor Vertragsschluss hinzuweisen sowie

diese rechtzeitig, schriftlich und unter Angabe der konkreten Anforderungen beim Besteller anzufordern.

- (3) Verletzt der Besteller seine Mitwirkungspflichten, kann sich der Lieferant auf diese Verletzung nur berufen, wenn er den Besteller zuvor unverzüglich schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Nachholung aufgefordert und auf die möglichen nachteiligen Folgen hin gewiesen hat. Unterbleibt diese Rüge, kann der Lieferant aus der fehlenden Mitwirkung keine Rechte herleiten, insbesondere keine Fristverlängerung oder Mehrvergütung verlangen.

## 5. Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt grundsätzlich als Festpreis, mit dem alle Leistungen abgegolten sind. Eine Vergütung nach Zeitaufwand erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Ist bei einer Vergütung nach Aufwand ein Höchstvolumen oder eine Kostenschätzung vereinbart, darf dieses ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht überschritten werden. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald absehbar ist, dass die tatsächlichen Kosten 70 % sowie 90 % des vereinbarten Höchstvolumens erreichen.
- (3) Sofern nach Aufwand abgerechnet wird, ist der Lieferant verpflichtet, der Rechnung detaillierte und vom Besteller gegengezeichnete Tätigkeitsnachweise (Datum, Dauer, Ort, Inhalt, Person) beizufügen. Ohne diese Nachweise tritt keine Fälligkeit der Vergütung ein.
- (4) Erbringt der Lieferant Leistungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, hat er hierfür nur dann Anspruch auf Vergütung, wenn der Besteller diese Zusatzleistungen vor Ausführung ausdrücklich schriftlich (z.B. durch Bestätigung eines Nachtragsangebots) beauftragt hat. Eigenmächtige Mehrleistungen des Lieferanten werden nicht vergütet.

## 6. Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Vertrages sowie etwaige Befristungen ergeben sich aus der jeweiligen Bestellung oder dem Auftragsschreiben.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart oder der Vertrag wirksam befristet ist, können Dienstverträge vom Besteller mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Für alle übrigen Verträge (insbesondere Werkverträge mit Dauerschuldcharakter) beträgt die Kündigungsfrist des Bestellers 4 Wochen zum Monatsende.
- (3) Im Falle einer Kündigung hat der Lieferant nur Anspruch auf Vergütung der bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten und nachgewiesenen Leistungen. Macht der Besteller bei einem Werkvertrag von seinem freien Kündigungsrecht nach § 648 BGB Gebrauch, so beschränkt sich der Anspruch des Lieferanten für die noch nicht erbrachten Leistungen abweichend von § 648 S. 2

BGB auf maximal 5 % der auf diesen Teil entfallenden ver einbarten Vergütung.

- (4) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

## 7. Leistungsänderungen (Change Request)

- (1) Der Besteller ist berechtigt, jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs (Change Request) zu verlangen, es sei denn, diese sind für den Lieferanten unzumutbar.
- (2) Änderungen, die kostenneutral umsetzbar sind, hat der Lieferant ohne zusätzliche Vergütung umzusetzen. Soweit die gewünschten Änderungen zu Mehr- oder Minderkosten führen, sind diese auf Basis der ursprünglichen Vertragspreise und Kalkulationsgrundlagen zu ermitteln. Für Leistungen, die mit den ursprünglich vereinbarten Leistungen identisch oder vergleichbar sind, gelten die vertraglich vereinbarten Preise bzw. Einheitspreise unverändert fort.
- (3) Soweit eine Anpassung der Vergütung oder Termine nach Maßgabe von Absatz (2) erforderlich ist, wird der Lieferant das Änderungsverlangen prüfen und dem Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen, ein schriftliches Nachtragsangebot unterbreiten oder die Unzumutbarkeit begründen. Das Angebot muss detaillierte Angaben zu den Auswirkungen auf Termine, Vergütung sowie die Leistungsbeschreibung enthalten.
- (4) Der Lieferant darf mit der Ausführung der Änderung erst beginnen, wenn eine schriftliche Nachtragsvereinbarung geschlossen wurde. Kommt keine Einigung zustande, ist der Lieferant zur Weiterführung der ursprünglich vereinbarten Leistungen verpflichtet, soweit der Besteller den Vertrag nicht kündigt.

## 8. Abnahme

- (1) Bei Werkleistungen findet grundsätzlich eine förmliche Abnahme mittels Abnahmeprotokoll statt. Soweit dies aufgrund der Art oder des Umfangs der Leistung nicht geboten ist, genügt eine ausdrückliche schriftliche Abnahmeverklärung des Bestellers.
- (2) Der Lieferant hat die Fertigstellung der Leistungen schriftlich anzugeben. Nach Zugang dieser Anzeige steht dem Besteller eine angemessene Frist von mindestens 14 Kalendertagen zur Prüfung der Leistungen zu, bevor er zur Erklärung der Abnahme verpflichtet ist.
- (3) Eine konkludente Abnahme (z.B. durch Ingebrauchnahme, Zahlung oder Weiterverarbeitung des Werkes) oder eine Abnahme durch bloßen Zeitablauf (Abnahmefiktion) ist ausgeschlossen. Die Anwendung des § 640 Abs. 2 BGB wird ausdrücklich abbedungen.
- (4) Es findet grundsätzlich eine Gesamtabnahme nach Erbringung aller vertraglich geschuldeten Leistungen statt. Teilabnahmen finden nur statt, wenn sie ausdrücklich

schriftlich vereinbart sind. Auch im Falle vereinbarter Teilabnahmen ersetzen diese nicht die Gesamtabnahme. Sie bewirken keine Abnahme der Gesamtleistung und setzen die Gewährleistungsfristen für die Gesamtleistung nicht in Gang.

- (5) Der Besteller kann die Abnahme verweigern, wenn wesentliche Mängel vorliegen. Mängel gelten als wesentlich, wenn sie die Tauglichkeit des Werkes für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch nicht nur unerheblich mindern.
- (6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der erfolgten Abnahme auf den Besteller über. Ebenso geht das Eigentum an dem erstellten Werk sowie an allen Nebenerzeugnissen und sonstigen Arbeitsergebnissen mit der Abnahme auf den Besteller über. Als Arbeitsergebnisse gelten alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstandenen Ergebnisse, gleich in welcher Form (z.B. Dokumentationen, Konzepte, Entwürfe, Modelle).
- (7) Soweit Dienstleistungen erbracht werden, die ihrer Art nach einer Abnahme zugänglich sind (z.B. bei verkörperten Arbeitsergebnissen wie Konzepten, Gutachten oder Analysen) oder wenn eine Abnahme ausdrücklich vereinbart wurde, gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Abnahme entsprechend.

## 9. Gewährleistung bei Werkleistungen

- (1) Für Mängelansprüche des Bestellers gelten vollumfänglich die Regelungen des Abschnitts B.
- (2) Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Werkverträge (§§ 633 ff. BGB), soweit diese über die Regelungen in Abschnitt B hinausgehen oder für den Besteller günstigere Rechte vorsehen.

## 10. Schlechtleistung bei Dienstleistungen

- (1) Wird eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Besteller berechtigt, vom Lieferanten zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten für den Besteller innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen.
- (2) Die sonstigen Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz und sein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.

## D. Besondere Bestimmungen für Mietverträge

### 1. Allgemeines und Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten ergänzend zu Abschnitt B speziell für Verträge über die zeitweise Überlassung von beweglichen Sachen (z.B. Baumaschinen, Geräte, Werkzeuge, Container, Absperrmaterial, Verkehrsschilder).

### 2. Übergabe und Beschaffenheit der Mietsache

- (1) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die Mietsache unentgeltlich an den vom Besteller in der Bestellung benannten Einsatzort zu liefern und dort zu übergeben.
- (2) Jeder Lieferung beweglicher Sachen ist zwingend ein Liefererschein beizufügen, der Bestellnummer, Artikelbezeichnung, Menge und Datum enthält. Fehlt dieser oder ist dieser nicht ordnungsgemäß, so gehen Verzögerungen zu Lasten des Lieferanten.
- (3) Der Lieferant hat die Mietsache in einem einwandfreien und betriebssicheren Zustand zu übergeben. Die Mietsache muss den vertraglichen Spezifikationen, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Mietsache muss über alle gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Prüfnachweise und Kennzeichnungen verfügen.
- (4) Die Übergabe hat inklusive aller für den ordnungsgemäß Betrieb erforderlichen Zubehörteile sowie einer verständlichen Bedienungsanleitung in deutscher Sprache zu erfolgen.
- (5) Der Besteller wird die Mietsache bei Übergabe lediglich auf äußerlich erkennbare Transportschäden und offensichtliche Mängel untersuchen. Eine darüberhinausgehende Prüfpflicht, insbesondere eine technische Funktionsprüfung, besteht bei Übergabe nicht. Die vorbehaltlose Annahme durch Spediteure oder Frachtführer gilt nicht als Nachweis der Mangelfreiheit.
- (6) Kommt der Lieferant mit der Bereitstellung oder Übergabe der Mietsache in Verzug, ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn die rechtzeitige Bereitstellung für den Besteller erkennbar wesentlich war oder das Interesse an der Leistung durch den Verzug fortgefallen ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen Verzugs bleiben unberührt.

### 3. Instandhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Mietsache während der gesamten Mietzeit auf seine Kosten in einem vertragsgemäß und uneingeschränkt gebrauchsfähigen und vertragsgemäß Zustand zu erhalten. Er hat erforderliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten proaktiv und rechtzeitig durchzuführen.
- (2) Tritt während der Mietzeit ein Mangel oder eine Störung auf, die die Tauglichkeit der Mietsache zum vertragsgemäß Gebrauch mindert oder aufhebt, hat der Lieferant diesen Mangel unverzüglich nach Mitteilung durch den Besteller zu beseitigen. Dies erfolgt nach Wahl des Lieferanten durch Reparatur am Belegenheitsort oder durch Austausch gegen eine gleichwertige Ersatzsache. Die

Beseitigung muss unverzüglich erfolgen, um Betriebsunterbrechungen beim Besteller zu minimieren, spätestens jedoch innerhalb einer angemessenen Frist.

- (3) Sämtliche Kosten der Instandhaltung, Wartung und Störungsbeseitigung trägt der Lieferant, es sei denn, der Mangel beruht nachweislich auf einer unsachgemäßen Bedienung oder schuldenhaften Beschädigung durch den Besteller.
- (4) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, oder ist eine sofortige Beseitigung wegen besonderer Dringlichkeit (z.B. drohender Baustopp, Gefährdung der Sicherheit) erforderlich und der Lieferant nicht erreichbar, ist der Besteller berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder eine Ersatzsache bei einem Dritten anzumieten. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
- (5) Für die Zeit, in der die Mietsache in ihrer Tauglichkeit gemindert oder aufgehoben ist, ist der Besteller von der Entrichtung der Miete befreit bzw. zur entsprechenden Minderung berechtigt.

#### 4. Gebrauchsüberlassung und Untervermietung

- (1) Der Besteller ist berechtigt, die Mietsache im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Zwecks zu nutzen.
- (2) Der Besteller ist berechtigt, die Mietsache an mit ihm verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zur Nutzung zu überlassen. Einer gesonderten Zustimmung des Lieferanten bedarf es hierfür nicht.
- (3) Der Besteller ist ferner berechtigt, die Mietsache an beauftragte Nachunternehmer oder sonstige Dritte unterzurichten oder weiterzugeben, soweit dies im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs oder zur Erfüllung von Kundenaufträgen erfolgt. Einer gesonderten Zustimmung des Lieferanten bedarf es hierfür nicht.
- (4) Sofern im Vertrag kein fester Standort vereinbart ist, darf der Besteller bewegliche Mietsachen (insbesondere Baumaschinen und Werkzeuge) nach eigenem Ermessen auf verschiedenen Baustellen oder Einsatzorten innerhalb der EU/EWR einsetzen. Der Besteller teilt dem Lieferanten auf Anfrage den aktuellen Standort mit.

#### 5. Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Mietsache am vereinbarten Ort und endet mit der Rückgabe bzw. Abholung.
- (2) Bei unbefristeten Mietverträgen ohne festes Laufzeitende endet die Zahlungspflicht des Bestellers mit dem Wirksamwerden der Kündigung. Verzögerungen bei der Abholung der Mietsache durch den Lieferanten nach Vertragsende begründen keine weitere Zahlungspflicht des Bestellers, es sei denn, die Verzögerung ist vom Besteller zu vertreten.

- (3) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Vermietung auf unbestimmte Zeit auf Tagesbasis und kann vom Besteller jederzeit mit einer Frist von einem Tag in Textform gekündigt werden. Wurde eine feste Laufzeit oder Mindestmietdauer vereinbart, ist der Besteller dennoch zur vorzeitigen Kündigung berechtigt. In diesem Fall beschränkt sich der Entschädigungsanspruch des Lieferanten für die restliche Laufzeit auf maximal 5 % der hierauf entfallenden Netto-Vergütung.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### 6. Rückgabe und Abholung

- (1) Die Mietsache ist nach Beendigung der Mietzeit zurückzugeben. Eine Haftung oder Ersatzpflicht des Bestellers für Abnutzung, Verschleiß sowie für Verschmutzungen, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind, ist ausgeschlossen.
- (2) Soweit die Anlieferung durch den Lieferanten erfolgte, ist dieser auch zur Abholung der Mietsache am Einsatzort verpflichtet.
- (3) Erkennbare Beschädigungen oder Mängel an der Mietsache müssen vom Lieferanten unverzüglich bei der Abholung vor Ort gegenüber dem Besteller schriftlich gerügt und protokolliert werden. Spätere Rügen solcher Mängel sind ausgeschlossen.
- (4) Setzt der Besteller den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. Die Anwendung von § 545 BGB (Stillschweigende Verlängerung) ist ausgeschlossen. Ebenso ist ein Anspruch des Lieferanten auf Nutzungsentschädigung gemäß § 546a BGB ausgeschlossen; etwaige Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verzugs bleiben unberührt, sofern der Lieferant einen tatsächlichen Schaden nachweist.

#### 7. Mietzins und Nebenkosten

- (1) Der vereinbarte Mietzins ist ein Festpreis. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind mit dem Mietzins alle Nebenkosten abgegolten, insbesondere Kosten für An- und Abtransport, Verpackung, Versicherung, Wartung, sowie Instandhaltung und Wartung.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung und Zahlung des Mietzinses nachträglich im darauffolgenden Monat auf Basis einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung.

#### 8. Gewährleistung

- (1) Für Mängel der Mietsache gelten die Regelungen des Abschnitts B entsprechend.
- (2) Darüber hinaus stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche aus dem Mietrecht uneingeschränkt zu. Insbesondere ist der Besteller bei Mängeln oder Tauglichkeitsminderung kraft Gesetzes zur Minderung des Mietzinses

berechtigt, ohne dass es einer gesonderten Fristsetzung bedarf.

## 9. Haftung und Versicherung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Mietsache durch eine Transport- und Materialversicherung ausreichend gegen die üblichen Risiken zu versichern. Der Versicherungsschutz muss insbesondere die Risiken Feuer, Diebstahl, Maschinenbruch, Transportschäden sowie Schädigungen durch Benutzung, Verlust und Untergang umfassen.
- (2) Der Lieferant wird etwaige Schäden an der Mietsache vorrangig über seine Versicherungen regulieren. Soweit der Schaden durch eine Versicherung des Lieferanten gedeckt ist, verzichtet der Lieferant auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Besteller, es sei denn, der Besteller hat den Schaden vorsätzlich herbeigeführt.
- (3) Soweit ein Schaden nicht vom Versicherungsschutz des Lieferanten umfasst ist (subsidiäre Haftung), haftet der Besteller für Schäden an der Mietsache, einschließlich Schäden durch Benutzung, Verlust oder Untergang, nur, wenn und soweit er diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftung des Bestellers ist zudem der Höhe nach auf die Deckungssumme seiner Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.
- (4) Die Ersatzansprüche des Lieferanten wegen Veränderung oder Verschlechterung verjähren in sechs Monaten ab den Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Mietsache zurück erhält.